OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-152128/2/DM/EP

Datum:
Linz, 19. September 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Manzenreiter über die Beschwerde der B O GmbH, W L, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Leonding vom 28. Jänner 2019, GZ: 5-373-131/9-2018 Ko, betreffend eine Werbe- und Ankündigungseinrichtung gemäß § 27 Oö. Bauordnung 1994

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid ersatzlos behoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Leonding (in der Folge: belangte Behörde) vom 28. Jänner 2019, GZ: 5-373-131/9-2018 Ko, wurde der Bf aufgetragen, einen an der Einfriedung zur H auf dem Grundstück Nr. x, KG x, angebrachten Werbebanner zu entfernen.

Begründend wurde kurz zusammengefasst ausgeführt, der Werbebanner widerspreche der Bestimmung des § 1 Neuplanungsgebietsverordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Leonding vom 20. Oktober 2016, verlängert durch die Verordnung vom 20. September 2018. Diese lautet in § 1 auszugsweise wie folgt: „Werbeanlagen und Werbeeinrichtungen sind nur bis max. 2 m² Werbefläche, insgesamt nur bis 4 m² Werbefläche pro Bauplatz zulässig. Die Werbeeinrichtungen sind generell nur für Geschäftseinheiten und Büroeinheiten (Eigenwerbung) am gegenständlichen Grundstück zulässig. ...“

2. Dagegen erhob die Bf mit Eingabe vom 28. Februar 2019 Beschwerde und beantragte, das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge den angefochtenen Bescheid ersatzlos beheben und der Beschwerde aufschiebende Wirkung zuerkennen. Die Neuplanungsgebietsverordnung des Gemeinderats der Stadtgemeinde L sei aus näher bezeichneten Gründen gesetzwidrig, weshalb ein Verordnungsprüfungsantrag an den Verfassungsgerichtshof angeregt werde. Davon abgesehen sei die Werbeeinrichtung weder bewilligungs- noch anzeigepflichtig, weshalb ihr die gegenständliche Neuplanungsgebietsverordnung schon aus diesem Grund nicht entgegenstehe. Außerdem habe sie im Zeitpunkt ihrer Errichtung sämtlichen bau- und raumordnungsrechtlichen Bestimmungen entsprochen; spätere Änderungen der Rechtslage könnten einen Entfernungsauftrag nicht rechtfertigen. Es sei zudem fraglich, ob die Bestimmung des § 49 Abs. 6 Oö. BauO 1994, die sich auf bauliche Anlagen beziehe, auf die Entfernung eines Werbebanners anwendbar sei. Des Weiteren habe die belangte Behörde § 27 Oö. BauO 1994 verfassungswidrig interpretiert, mit ihrer Entscheidung gegen den Gleichheitssatz nach Art. 7 B-VG und Art. 2 StGG verstoßen und die Bf außerdem in ihren verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten auf Erwerbsfreiheit gemäß Art. 6 StGG und auf Eigentum gemäß Art. 5 StGG bzw. Art. 1 erstes ZP EMRK verletzt.

3. Mit Vorlageschreiben vom 27. März 2019, eingelangt am 29. März 2019, legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde samt zugehörigem Verwaltungsakt zur Entscheidung vor.

II. Festgestellter Sachverhalt:

An der Einfriedung zur H auf dem Grundstück Nr. x, KG x, ist ein Werbebanner in der Größe von 3,96 m² angebracht. Die Werbeeinrichtung weist keine elektrisch betriebene, leuchtende oder beleuchtete Werbe- bzw. Anzeigefläche auf.

III. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ist unbestritten und ergibt sich schlüssig und widerspruchsfrei aus einer Einsichtnahme in den vorliegenden Verwaltungsakt der belangten Behörde und in die Beschwerde.

Die mündliche Verhandlung konnte entfallen, weil gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG bereits aufgrund der Aktenlage feststand, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben war.

IV. Rechtliche Beurteilung:

1. Gemäß § 27 Abs. 1 Oö. BauO 1994 dürfen Werbe- und Ankündigungseinrichtungen aller Art (Tafeln, Schaukästen, Anschlagsäulen, sonstige Vorrichtungen und Gegenstände, an denen Werbungen und Ankündigungen angebracht werden können, Bezeichnungen, Beschriftungen, Hinweise und dergleichen) und deren Beleuchtung ungeachtet des für den Aufstellungsort geltenden Flächenwidmungsplans oder Bebauungsplans errichtet werden, sofern dieser eine solche Errichtung nicht ausdrücklich ausschließt. Sie müssen so errichtet oder angebracht werden und in Ausmaß, Form, Farbe und Werkstoff so beschaffen sein, dass sie die Sicherheit nicht gefährden und ihr Erscheinungsbild das Orts- und Landschaftsbild nicht stört. Einem Flächenwidmungs- oder Bebauungsplan im Sinn des ersten Satzes gleichzuhalten ist eine Erklärung zum Neuplanungsgebiet, die zum Zweck der Erlassung oder Änderung eines Flächenwidmungs- oder Bebauungsplans verordnet wurde, mit dem die Errichtung von Werbe- und Ankündigungseinrichtungen ausdrücklich ausgeschlossen werden soll.

Gemäß § 27 Abs. 2 leg. cit. ist die beabsichtigte Errichtung, Anbringung oder wesentliche Änderung von Werbe- und Ankündigungseinrichtungen mit elektrisch betriebener, leuchtender oder beleuchteter Werbe- oder Anzeigefläche oder mit insgesamt mehr als 4 m² Werbe- oder Anzeigefläche der Baubehörde vor Ausführung des Vorhabens anzuzeigen.

Gemäß § 45 Abs. 1 Oö. BauO 1994 kann der Gemeinderat durch Verordnung bestimmte Gebiete zu Neuplanungsgebieten erklären, wenn ein Flächenwidmungsplan oder ein Bebauungsplan für dieses Gebiet erlassen oder geändert werden soll

und dies im Interesse der Sicherung einer zweckmäßigen und geordneten Bebauung erforderlich ist. Der Gemeinderat hat anlässlich der Verordnung die beabsichtigte Neuplanung, die Anlass für die Erklärung ist, in ihren Grundzügen zu umschreiben.

Gemäß § 45 Abs. 2 leg. cit. hat die Erklärung zum Neuplanungsgebiet die Wirkung, dass Bauplatzbewilligungen, Bewilligungen für die Änderung von Bauplätzen und bebauten Grundstücken und Baubewilligungen – ausgenommen Baubewilligungen für Bauvorhaben gemäß § 24 Abs. 1 Z 4 – nur ausnahmsweise erteilt werden dürfen, wenn nach der jeweils gegebenen Sachlage anzunehmen ist, dass die beantragte Bewilligung die Durchführung des künftigen Flächenwidmungsplans oder Bebauungsplans nicht erschwert oder verhindert.

Gemäß § 25a Abs. 5 Z 2 Oö. BauO 1994 gilt § 45 leg. cit. für anzeigepflichtige Bauvorhaben sinngemäß.

2. Die belangte Behörde geht im angefochtenen Bescheid von der Anwendbarkeit der Neuplanungsgebietsverordnung vom 20. Oktober 2016, verlängert durch die Verordnung vom 20. September 2018, auf die gegenständliche Werbeeinrichtung aus. Die Bf negiert dies und zitiert dazu die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 16.11.2010, 2009/05/0347, die sich auf einen gleichgelagerten Fall nach der Oö. BauO 1994 bezieht. In Verfolg dieser Entscheidung gelangt das erkennende Gericht zu folgendem Ergebnis:

Die gegenständliche Werbeeinrichtung unterliegt keiner Anzeigepflicht gemäß § 27 Abs. 2 Oö. BauO 1994, da sie keine elektrisch betriebene, leuchtende oder beleuchtete Werbe- oder Anzeigefläche (Z.1) und keine 4 m^2 übersteigende Werbefläche (Z.2) aufweist. Eine Bewilligungspflicht sieht § 27 leg.cit. ohnedies nicht vor.

Die Wirkung des § 45 Abs. 2 Oö. BauO 1994, wonach Bauplatzbewilligungen, Bewilligungen für die Änderung von Bauplätzen und bebauten Grundstücken und Baubewilligungen in einem verordneten Neuplanungsgebiet nur ausnahmsweise unter den in dieser Bestimmung näher genannten Voraussetzungen erteilt werden dürfen, wird durch § 25a Abs. 5 Z 2 leg. cit. zwar auf anzeigepflichtige Bauvorhaben erstreckt, für bewilligungs- und anzeigefreie Bauvorhaben fehlt eine solche Verweisungsbestimmung aber. Nach der zitierten Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes gilt die in § 45 Abs. 2 Oö. BauO 1994 normierte Wirkung einer gemäß Abs. 1 dieses Paragrafen erfolgten Erklärung zum Neuplanungsgebiet daher nicht auch für bewilligungs- und anzeigefreie Bauvorhaben (siehe VwGH 16.11.2010, 2009/05/0347). Die gegenständliche – bewilligungs- und anzeigefreie - Werbeeinrichtung widerspricht daher nicht dem Neuplanungsgebiet.

Selbst wenn eine – im gegenständlichen Fall laut vorliegendem Verwaltungsakt noch nicht erfolgte – Prüfung der Kriterien des § 27 Abs. 1 2. Satz Oö. BauO 1994 ergäbe, dass diesen nicht entsprochen werde, könnten keine weiteren rechtlichen Schritte nach der Oö. BauO 1994 gesetzt werden, da es sich bei dem gegenständlichen Werbebanner um keine bauliche Anlage (arg.: Fehlen eines baulichen Elements) handelt, weshalb weder § 49 Abs. 6 Oö. BauO 1994 noch § 40 Abs. 8 Oö. ROG 1994 angewendet werden kann. Auch § 27 Oö. BauO 1994, der Sonderbestimmungen für Werbe- und Ankündigungseinrichtungen normiert, sieht keine spezielle Regelung betreffend die Beseitigung von bewilligungs- und anzeigefreien Werbe- und Ankündigungseinrichtungen, die keine baulichen Anlagen sind, vor.

Es ist daher spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung (siehe die in dieser Entscheidung zitierte Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes). Weiters ist die dazu vorhandene Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Zudem konnte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich seine Entscheidung auf klare gesetzliche Regelungen stützen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht

mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Manzenreiter